

Stand: 16.09.2021

COVID-19-Schutzkonzept für Viehschauen

Nachfolgendes Schutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung. Es richtet sich an die Veranstaltenden von Viehschauen, welche als öffentliche Veranstaltungen gelten. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Variante Zugang OHNE COVID-Zertifikat:

- Nur draussen
- <1'000 Teilnehmende
- Verbot von Tanzveranstaltungen

Belegung:

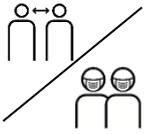
- maximal 2/3 Kapazität
- max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
- max. 500 Personen, falls den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder diese sich frei bewegen können.

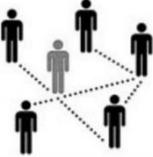
Variante Zugang MIT Covid-Zertifikat
<1'000 Teilnehmende:

- Es gibt keine Einschränkungen, aber ein Schutzkonzept muss umgesetzt werden.
- Über die Zugangsbeschränkung und -kontrolle muss informiert werden:
 - Die Gültigkeit des Zertifikats muss via «COVID Certificate Check»-App überprüft werden. Die App steht kostenlos zur Verfügung.
 - Der Namen und das Geburtsdatum der Covid-Zertifikats-Inhaber:in muss mit einem Ausweisdokument mit Foto (z.B. Pass oder Identitätskarte) abgeglichen und so sichergestellt werden, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

>1'000 Teilnehmende (Grossveranstaltungen):

- Es muss zusätzlich eine kantonale Bewilligung eingeholt werden.

	<p>1. HÄNDEHYGIENE An der Viehschau reinigen sich alle Personen regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Händeschütteln sowie das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>Massnahmen Bei den Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Wo es auf den Schauplätzen keine Waschbecken gibt, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen. Die Besuchenden und die Teilnehmenden der Schau werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.</p>
	<p>2. REINIGUNG Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.</p> <p>Massnahmen Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz. Die Abfälle werden sicher entsorgt.</p>
	<p>3. COVID-19 ERKRANKTE ODER PERSONEN IN QUARANTÄNE Kranke Personen oder Personen in Quarantäne dürfen nicht auf den Schauplatz.</p> <p>Massnahmen Personen mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, bleiben zu Hause, bzw. werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angewiesen, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.</p>
	<p>4. ORGANISIERENDE / VERANSTALTENDE Effiziente Umsetzung der Schutzmassnahmen, Kontrolle und Anpassung.</p> <p>Massnahmen Eine Person muss benannt werden, welche für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Sie beantwortet Fragen zum Corona-Virus und zu den umzusetzenden Schutzmassnahmen. Sie instruiert und informiert die an der Viehschau anwesenden Personen.</p> <p>Die verantwortliche Person muss in regelmässigen Abständen die Schutz- und Hygienemassnahmen an der Viehschau kontrollieren und bei Bedarf korrigieren.</p> <p>Sie pflegt den Kontakt zu den kantonalen Behörden.</p>
	<p>5. DISTANZ HALTEN ODER MASKE TRAGEN (bei Zugang ohne Zertifikat) Alle Mitarbeitende, Besuchende und Teilnehmende der Schau halten die Distanz von 1.5 m ein.</p> <p>Massnahmen Wenn der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskentragepflicht für alle anwesenden Personen.</p>

	<p>6. CONTACT TRACING (bei Zugang ohne Zertifikat) Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen. Generell gilt die Empfehlung, die SwissCovid-App auf dem Smartphone zu aktivieren.</p> <p>Massnahmen Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.</p> <p>Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Die aktuellen kantonalen Vorschriften sind zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.</p> <p>Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.</p>
	<p>7. ABSCHLUSS Dieses Dokument muss von allen Personen auf dem Schaugelände einsehbar sein.</p> <p>Verantwortliche Person:</p> <p>Datum und Unterschrift:</p>